einen oder andern Alternative gelöst werden, so ergibt sich die Schwierigkeit, daß der Gintritt einer für die Beteiligten hochft wichtigen Beränderung ihrer Rechtsstellung bei sonst ganz gleichen Verhältniffen für eine gewiffe Zeit von ber Willfur bes Beamten abhängig gemacht wird. Im Interesse möglicher Gleichstellung aller Gläubiger scheint es beshalb gerechtfertigt, ben Termin für bie Eigentumsübertragung einheitlich feftzuseten. Es darf prajumiert werden, daß ber Beamte in all ben Fallen, wo eine weitere Berwertungshandlung überflüffig ist und sich beshalb eine Hinausschiebung ber mit der Berwertung verbundenen Rechtswirkun= gen in teiner Beife rechtfertigt, in treuer Pflichterfüllung die Übertragung bes Eigentums an bem fonst mußig baliegenden baren Gelde sofort vornehmen wird, sobald bas Berwertungs= begehren in gesetzlicher Weise geftellt und gegen die Zulässigkeit besselben innert der gesethlichen zehntägigen Frift feine Beschwerde erhoben worden ift. Mit Ablauf biefer Frift fteht der Bornahme der Berwertung kein Hindernis mehr entgegen und ift deshalb anzunehmen, es wandle sich die vorzeitige Umsetzung des Pfandes in bares Gelb mit dem elften Tage nach Mitteilung des Ber= wertungsbegehrens an ben Schuldner in eine gefetzliche Verwertung im Sinne bes Art. 199 bes Betreibungsgesetzes um.

Im vorliegenden Falle steht nun sest, daß das Begehren auf Verwertung von dem Gläubiger am 15. Juni gestellt und hies von dem Schuldner Anzeige gegeben worden. Ebenso ist anzunehmen, daß die Frist zur Beschwerdesührung gegen die Zulässigsteit des Verwertungsbegehrens am Tage der Konkurseröffnung (4. Juli) abgelausen war. Demgemäß muß die streitige Geldsumme als Erlös eines zur Zeit der Konkurseröffnung bereits verwerteten Vermögensobjektes betrachtet und dem betreibenden Gläubiger zugesprochen werden.

Demgemäß hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird für begründet erklärt.

## 92. Entscheid vom 6. Oktober 1900 in Sachen Pestaloggi: Pfnffer.

Angebliche Unregelmässigkeiten bei einer Steigerung. Thatsächliche Feststellungen; Stellung des Bundesgerichtes. Stellung des Gantrichters. Art. 11 Betr.-Ges.

I. An einer Werttitelsteigerung, die am 16. Oktober 1899 im Konkurse des Joseph Meter, Fabrikanten in Wohlhusen, absgehalten wurde, erstand Dr. Pestalozzi-Pfysser in Zürich eine Anzahl Gülten. Am 20. Oktober 1899 erhielten seine Vertreter, Gut & Cie. in Luzern, die bezüglichen Abtretungen, worauf ste solgenden Tages dem Konkursamte Kuswyl brieslich mitteilten, es sehle die Abtretung für eine der ersteigerten Gülten im Betrage von 5000 Fr. Wit Schreiben vom 25. Oktober 1899 antwortete das Konkursamt, die sragliche Gült sei von einem Oritien, dem Gantruser Peter Egli, ersteigert worden.

II. Nunmehr ergriffen Gut & Cie. Namens bes Dr. Bestalozzi den Beschwerdemeg, wobei sie anbrachten: Bei der Steigerung. an welcher Gerichtsschreiber Wich als Konfursverwalter und Ortsrichter Egli als Gantrufer funktioniert hatten, feien verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Für den streitigen Titel habe sich bei der Ausbietung nur die rekurrierende Bartei und ein Unbekannter beteiligt, ber, wie es scheine, der Gantrufer felbst gewesen sei. Rekurrenten seien sich bestimmt bewußt, ein Angebot von 4660 Fr. gemacht zu haben, auf das hin der Zuschlag erfolgt sei. Den Namen bes Ersteigerers habe man, wie auch bezüglich anderer der versteigerten Titel, nicht bekannt gegeben. Die Rekurrenten hatten in der sichern Meinung, der Zuschlag fei an sie erfolgt, die Gult als von ihnen ersteigert angeseben und vorgemerkt und erst durch den Brief des Konkursamtes vom 25. Oktober 1899 von dem angeblichen Ruschlage an Egli Renntnis erhalten. Gewiß hatten ste sich den weit unter dem Nominalwerthe ausgebotenen und durchaus sichern Titel nicht entgeben lassen, indem sie von Dr. Bestalozzi Auftrag gehabt batten, sämtliche Titel, welche nicht den Vollwert gelten wurden.

für ihn zu erwerben. Der Zuschlag an Egli beruhe offenbar auf einem Frrtume, wenn nicht auf Privatinteressen beim Steisgerungsofficium. Er sei eine Folge der Doppelstellung des Gantsrufers, welcher einerseits ofsiziell für die Konkursverwaltung mitzunktioniert, anderseits aber in ungehöriger Weise als Privater an der Titelsteigerung sich beteiligt habe. Die Ersteigerung der fraglichen Gült sei demnach als dem Art. 11 Betr. Ses. und der bestehenden Praxis widersprechend zu kassieren.

III. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab. Die obere Aussichtsbehörde führte hiebei aus:

Für die thatsächliche Richtigkeit der behaupteten Unregelmäßigsteiten des Steigerungsherganges sei ein Beweis weder erbracht noch auch nur anerboten. In dem vom Konkursbeamten geführten Steigerungsverbale aber, gegenüber welchem den bloßen Behauptungen der Beschwerdeschrift rechtliche Bedeutung nicht zukomme, erscheine Egli als Erwerber des streitigen Titels. Es könne sich also nur fragen, ob der Gantruser als Beamter oder Angestellter des Konkursamtes im Sinne des Art. 11 Betr.-Ges. aufzusassen und deshalb der Zuschlag ungültig sei. Dies müsse man aber verneinen, (was des nähern und unter Berufung auf den Entsicheid der Schuldbetreibungs= und Konkurskammer des Bundes= gerichtes vom 20. Oktober 1899 i. S. Martin Brun\* ausgesführt wird.)

IV. Gut & Cie. zogen den Fall innert nützlicher Frist an das Bundesgericht weiter, wobei sie noch geltend machten:

Die Borgänge bei der Steigerung, namentlich also die Thatssache, daß man das Angebot Eglis nicht eröffnet habe, seien allerdings bestritten. Aber der Darstellung der Refurrenten könne die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden, da sie sich ja unsmöglich die Gült hätten entgehen lassen können. Zu Unrecht habe die Borinstanz auf den Fall Brun abgestellt. Die Boraussehungen desselben treffen hier nicht zu; namentlich habe nicht der Konstursbeamte, sondern der Gantgehülse selbst als Ersteigerer den Zuschlag erklärt, und nicht ein Dritter, sondern wiederum der Ausrufer selbst geboten. Der Art. 11 Betr.-Ges. bezwecke zudem

nicht nur, wie der Entscheid i. S. Brun ausführe, die Verhinsberung eines Druckes auf den Schuldner, sondern auch die Verhinderung der Übervorteilung anderer Interessenten, z. B. der Gläubiger. Zu bemerken sei auch, daß Egli im Konkurse Meier nicht bloß als Gantruser beteiligt gewesen sei, sondern als ständiges Organ des Konkursamtes, um die Verwaltung des Geschäftes des Gemeinschuldners auf dem Platze Wohlhusen zu besorgen Egli sei serner als Richter der Vorgesetzte des Gerichtsschreibers Wicky, welcher als Konkursverwalter an der Gant zwar answesend gewesen sei, aber sich ganz passiv verhalten habe.

V. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt von Gegenbemerskungen in Sachen abzusehen. Das Konkursamt Ruswyl und der Ersteigerer Egli tragen in ihren bezüglichen Vernehmlassungen auf Abweisung des Rekurses an.

VI. Unterm 19. Juli 1900 beschloß die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer, durch die Vorinstanz den Hergang der Ver= steigerung der fraglichen Gült wenn möglich noch näher aufklären zu lassen.

In einem infolgebessen abgegebenen Berichte erklärt der Konstursbeamte Wich unter Behärtung seiner frühern Aussagen: Es hätten bei der fraglichen Gült nicht etwa zwei Personen das letzte Nachgebot gehabt, sondern einzig Egli, und da auf gehörige Umschau hin von keiner Seite mehr ein weiteres Nachgebot habe erfolgen wollen, so sei die Gült diesem als Weistbieter abgezrufen und zugeschlagen worden.

Anderseits gab J. Gut-Schnyder als Vertreter von Gut & Eie. an der Steigerung die schriftliche Erklärung ab, daß er das Letztbot von 4660 Fr. gemacht habe, daß dann zu diesem Preise der Titel im III. Ruse zugeschlagen worden sei und daß "ein gleiches Steigerungsbot als von Herrn Gantruser Egli dem Steigerungspublikum nicht bekannt gegeben worden sei."

Die Schuldbetreibungs- und Konfurskammer zieht in Ermägung:

1. Der Rekurrent Dr. Pestalozzi bezw. seine Bertreter rügen zunächst Unregelmäßigkeiten im Hergang der Bersteigerung der fraglichen Gült. Namentlich bringen sie vor, das von Egli gemachte Angebot und der nach der Behauptung des Konkursamtes

<sup>\*</sup> In der Amtl. Samml. nicht abgedruckt.

an ihn erfolgte Zuschlag seien nicht zur allgemeinen Kenntnis ber Anwesenden gebracht worden, und es habe nicht Egli, sondern Refurrent, das Höchstgebot gethan, um welches dann der Qu= fclag erfolgt ift. Run nimmt aber dem gegenüber die Vorinstanz an, daß Gesehwidrigkeiten im angegebenen Sinne nicht erwiesen seien, wobei sie sich auf die Aussagen des Ronkursbeamten beruft, benen entgegen den bloken, durch keinen Beweis unterftütten Behauptungen der Vertreter der Rekurrenten keine Bedeutung bei= gelegt werden könne. Es handelt sich hiebei in erster Linie um eine Feststellung thatsächlicher Verhältnisse, die den Verlauf des Steigerungsaftes betreffen, speziell um bie Frage, ob und in welcher Weise bestimmte Erklärungen amtlich ober privatim dabei beteiligter Berfonen erfolgt feien. Gine Abanderung bes ange= fochtenen Entscheibes in dieser Beziehung burch das Bundesgericht ware bemnach nur statthaft, wenn ber vorinftanglich festgestellte Thatbestand, sei es schon vor, sei es auch erst nach der vorge= nommenen Ergänzung bes Dossiers, sich als aktenwidrig erwiese. Dies ift aber keineswegs ber Fall. Speziell hat die angeordnete Vervollständigung der Instruktion für die angeblich ungehörige Form bes Steigerungsherganges nichts zu Tage geförbert. Wohl aber hat der Konkursbeamte sowohl in dieser Hinsicht als bezüg= lich ber Behauptung, daß Egli und er allein das letzte Nachgebot gehabt habe, seine frühern Angaben des bestimmtesten erneuert. Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde bessen Aussagen als aus= schlaggebend erachtet hat, so rechtfertigt sich diese Annahme in doppelter Beziehung als eine für das Bundesgericht verbindliche: einmal liegen irgendwie genügende Anhaltspunkte dafür nicht vor, daß Wich bei der Ersteigerung der Gült persönlich interessiert gewesen sei, in welch' letterm Kalle freilich auf seine Glaubwurbigkeit als Amtsperson nicht mehr abgestellt werden könnte; und anderseits kann ber zu ben Akten gebrachten Bescheinigung bes 3. Gut, ber ganz gutgläubig teftiert haben mag, aber sich geirrt haben kann, eine formliche Beweiskraft nicht zuerkannt werden.

2. Nach dem Gesagten könnte es sich nur noch fragen, ob der Zuschlag an Egli aus dem Grunde, weil er als Gantrufer an der Steigerung mitgewirkt hat, und unter Berufung auf

Art. 11 Betr.=Gef. als ungultig zu erklären sei ober nicht. In= bessen muß auch diese Frage verneint werden, entsprechend der Lösung, die ihr bas Bundesgericht bereits in seinem Entscheide i. S. Martin Brun vom 20. Oktober 1899 gegeben bat. Freilich lag diesem Entscheide infofern ein anderer Thatbestand zu Grunde, als damals kein Aweifel darüber bestand, wie viel das lette Ange= bot betrug und wer dasselbe gemacht hatte, und daß deshalb auch von einer Schädigung Dritter durch bas Mitbieten bes Gant= rufers keine Rede sein konnte. Anders erscheint die Sache da= gegen, wenn, wie im vorliegenden Kalle, die thatfachliche Richtig= keit bes vom Gantrufer geltend gemachten Angebotes und Zuschlages angefochten wird. Soweit bei Feststellung einer Thatsache der Gantrufer personlich interessiert ift, muß demselben die amtliche Glaubwürdigkeit abgesprochen werden; er hat, wie irgend ein Brivater, ben Beweiß für die Richtigkeit seiner Darstellung zu erbringen und es muß auch dem Versteigerungsprotokoll inso= weit die Beweiskraft abgesprochen werden, als basselbe nur auf ben Aussagen bes Gantrufers und nicht auf den Wahrnehmungen beruht, welche der Gantleiter selbst über den Verlauf des Ver= fahrens gemacht hat. Nun lautet ber Amtsbericht bes Konkurs= beamten aber berart, daß anzunehmen ift, er habe felbst gehört, daß bas von dem Rekurrenten gemachte Angebot überboten worden fei, und da sonst niemand als der Gantrufer behauptet, dieses Höher= gebot gemacht zu haben, muß der ihm obliegende Beweis als er= bracht erachtet werden. Dem Umstande endlich, daß Egli laut der Behauptung der Rekurrentschaft bei der Verwaltung der Masse ebenfalls mitgewirkt hat, kann eine Bedeutung nicht beigemeffen werben.

3. Alle weitern Aussetzungen des Versahrens bei der Steigerung erscheinen als unerheblich.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.